

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31.

Marienwerder, den 3. August

1870.

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 26ste, 27ste u. 28ste Stück des Bundesgesetzblattes pro 1870 enthält unter:

Nr. 530. die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbeut, vom 16. Juli 1870;

Nr. 531. die Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelschiffe, vom 19. Juli 1870;

Nr. 533. die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Mindvieh, Schweinen und Schafschaf über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, vom 20. Juli 1870;

Nr. 534. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, vom 18. Juli 1870.

1) Allerhöchster Erlaß

vom 22. Juli 1870 — die Einsetzung von General-Gouverneuren und deren Instruktion betreffend.

Nachdem Ich beschloffen habe, zur weiteren Sicherung und Festigung des Zusammenwirkens der Militär- und Civilbehörden in dem gesammten Bundesgebiete fünf General-Gouverneure einzusetzen, und zwar:

1) für den Bezirk des 1., 2., 9. und 10. Armee-Corps mit dem Sitze in Hannover, 2) für den Bezirk des 7., 8. und 11. Armee-Corps mit dem Sitze in Coblenz, 3) für den Bezirk des 3. und 4. Armee-Corps mit dem Sitze in Berlin, 4) für den Bezirk des 5. und 6. Armee-Corps mit dem Sitze in Breslau, 5) für den Bezirk des 12. Armee-Corps mit dem Sitze in Dresden,

ertheile Ich diesen General-Gouverneuren folgende Instruktion: 1) Dem General-Gouverneur liegt die Erhaltung der militärischen Sicherheit in den zu seinem Befehlsbereiche gehörigen Landestheilen ob. Zugleich hat derselbe die in den Bezirken der betr. Generalcommandos etwa erforderlich werdenden neuen Formationen zu leiten und die Wirksamkeit der stellvertretenden Behörden fördernd zu überwachen. 2) Die General-Gouverneure im Bezirke des 1., 2., 9. und 10., sowie des 7., 8. und 11. Armee-Corps haben den Oberbefehl über alle in den Bezirken der betreffenden Armee-Corps dis-

locirten Truppen, insoweit dieselben sich nicht im Verbande eines Armee-Commandos befinden; diejenigen im Bezirke des 3. und 4., sowie des 5. und 6. Armee-Corps dagegen nur über die in den betreffenden Corpsbezirken dislocirten Truppen, welche weder im Verbande eines Armee-Commandos, noch in dem einer mobilen Landwehr-Division stehen. Die stellvertretenden kommandirenden Generale sind den General-Gouverneuren unterstellt. 3) Die General-Gouverneure leiten sämtliche Militär-Angelegenheiten innerhalb ihres Befehlsbereichs, haben jedoch in den Wirkungskreis der stellvertretenden kommandirenden Generale nur insoweit eingzugreifen, als die Verhältnisse dies unbedingt geboten erscheinen lassen. 4) Der General-Gouverneur kann im Interesse der Landesicherheit — wenn Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Anfrage — Veränderungen in der Bestimmung und Dislocation der in den betreffenden Bezirken befindlichen Truppen anordnen und erforderlichen Falles die Zusammenziehung der nicht formirten aber planmäßig vorgesehene Truppenkörper selbstständig verfügen. 5) Mit den Oberpräsidenten der betreffenden Provinzen, resp. den obersten Verwaltungsbehörden der beteiligten Bundesstaaten hat der General-Gouverneur sich durch Vermittelung der stellvertretenden kommandirenden Generale in fortwauernder Verbindung und förderlichem Einverständnis zu erhalten. 6) In denjenigen Bezirken, in welchen auf Grund des Artikels 68. der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 der Kriegszustand durch den Bundesfeldherrn erklärt wird, geht, in Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, die vollziehende Gewalt an den General-Gouverneur über. Die Civilverwaltungs- und Gemeinde-Behörden haben in diesen Bezirken den Anordnungen und Aufträgen desselben unbedingt Folge zu leisten. Ebenso stehen dem General-Gouverneur dasselbe die übrigen, in dem Gesetze vom 4. Juni 1851 den kommandirenden Generalen beigelegten Befugnisse zu und ist derselbe insbesondere befugt, innerhalb des preussischen Staatsgebietes die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, so wie in den außerpreussischen Theilen des Bundesgebietes die analogen Verfassungs- resp. Gesetzesbestimmungen, oder einzelne derselben zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen. 7) Für diejenigen Theile des preussischen Staatsgebietes, in denen der Kriegszustand durch den Bundesfeldherrn nicht erklärt oder demnächst wieder

Ausgegeben in Marienwerder den 4. August 1870.

aufgehoben ist, stehen dem General-Gouverneur bezüglich der selbstständigen Erklärung des Belagerungszustandes die Befugnisse eines kommandirenden Generals zu. (§. 1. des Gesetzes vom 4. Juni 1859.)

Berlin, den 22. Juli 1870.

Wilhelm.

von Bismarck. von Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Die nachstehenden Allerhöchsten Cabinets-Ordres:

Dem Kriegs-Ministerium lasse Ich anbei Abschrift Meiner Ordres vom heutigen Tage zugehen, durch welche Ich an Stelle des Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode den Fürsten Heinrich XI. v. Pleß zu Meinem Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere ernannt habe.

Das Kriegs-Ministerium hat danach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Nachdem Euer Durchlaucht die Bereitwilligkeit ausgesprochen haben, Sich der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee in patriotischer Hingebung zu widmen, ernenne Ich Sie hierdurch zu Meinem Commissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege bei dem Norddeutschen Bundesheere.

Meinem Kriegs-Ministerium, sowie dem bisher bei Meiner Armee mit der gedachten Stellung betraut gewesenen Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode habe Ich hiervon Mittheilung gemacht und wird Euer Durchlaucht Ersteres die von Mir genehmigte bezügliche Instruction zugehen lassen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

(gez.) **Wilhelm.**

An Seine Durchlaucht den Fürsten Heinrich XI. von Pleß.

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Allerhöchst ernannte Commissar ist die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege. Derselbe soll die Thätigkeit der Vereine und einzelnen Opferwilligen concentriren resp. einheitlich leiten und jeder, dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zerplitterung vorbeugen. Die Functionen des Königl. Commissars und General-Inspecteurs bestehen demgemäß darin, sich von allen zur Unterstützung der Armee oder einzelner Theile derselben sich bildenden Vereine Kenntniß zu verschaffen, die Gaben und Wünsche Einzelner über ihre Thätigkeit entgegen zu nehmen, den Vereinen anzugeben, worauf sich ihre Thätigkeit besonders zu richten hat und nach welchen, demselben von der Militair-Verwaltung bezeichneten Orten oder Depots Personen, die sich der freiwilligen Militair-

Krankenpflege widmen, sowie die für die Armee oder die Lazareth bestimmten Gaben zu senden sind.

Bei Lösung dieser Aufgaben wird sich der Königl. Commissar der schon bestehenden Genossenschaften, der Johanniter- und Malteser-Orden und des Central-Comité's des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, als bereite Organe bedienen können.

Alle zur Uebernahme von Krankenpfleger-Diensten bereiten Genossenschaften und Personen werden daher ersucht, ihre desfalligen Anerbietungen an den oben gedachten Herrn Commissar resp. dessen Bureau — Berlin, Leipziger Straße Nr. 3. — zu richten und dessen Einberufungsschreiben zu gewärtigen, so wie dessen weitere Bestimmungen hinsichtlich ihrer Verwendung bei den Lazarethen Folge zu leisten.

An die Vereine für die freiwillige Krankenpflege aber ergeht die Bitte, dem Königl. Commissar ihre Vereinsstatuten, unter gleichzeitiger Mittheilung der Mittel, über welche sie zu disponiren haben, vorzulegen und ihre Gaben an Lazarethbedürfnissen den von dem Königl. Commissar ihnen zu bezeichnenden Bedarfsstellen zuzuwenden, da nur auf diese Weise eine rechtzeitige und richtige Verwendung der Gaben erfolgen kann.

Nur solche Personen dürfen als Organe der freiwilligen Krankenpflege fungiren, welche dazu von dem Königl. Commissar bestellt sind. Die Berechtigung hierzu, resp. zum Tragen des Neutralitäts-Abzeichens muß durch eine von dem Königl. Commissar ausgestellte Legitimationskarte nachgewiesen werden.

Die Armbinden, welche an das Personal der freiwilligen Krankenpflege ausgegeben werden, müssen mit dem Stempel des Königl. Commissars versehen sein. Auch haben nur die, mit einer solchen von dem Königl. Commissar erteilten Legitimationskarte versehenen Personen Anspruch auf freie Fahrt auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen in der 2. oder 3. Wagenklasse, je nach der in der Legitimationskarte angegebenen Bestimmung.

Schließlich wird noch bemerkt, daß zufolge Allerhöchster Bestimmung alle Staats-Behörden in ihren Ressorts dem Königl. Commissar die zur Ausübung seiner Thätigkeit erforderliche Austunft zu geben und bereitwillig diejenige Unterstützung und Hilfe zu gewähren haben, welche nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium.

(gez.) von Roon.

3) In den Tagen vom 27. bis 31. Juli können zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen Privat-Päckereien nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden:

1. das Packet darf nur Kleider, Wäsche und dergleichen, aber keine Lebensmittel enthalten;
2. das Packet darf nicht über 5 Pfd. wiegen;
3. zu jedem Begleitbriefe darf nur ein Packet gehören

4. der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad oder Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militärverwaltung hat;
5. auf dem Päckete selbst muß ebenfalls die vollständige Adresse des Empfängers, wie auf dem Begleitbriefe enthalten sein. Es empfiehlt sich, zu dem Zwecke eine mit der vollständigen deutlichen Adresse des Empfängers versehene Correspondenzkarte auf das Packet aufzulesten;
6. die Angabe eines Werthes ist nicht zulässig, ebensowenig die Entnahme von Postvorschuß.

Vom 1. August ab kann eine Annahme von Privat-Päckereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres überhaupt nicht mehr stattfinden, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Diese in der allgemeinen Feldpost-Dienstordnung vorgesehene Beschränkung in der Annahme von Päckereien ist nothwendig, da bei den jetzigen Marschbewegungen (beziehungsweise Eisenbahnfahrten) der Truppen eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Letzteren nicht ermöglichlich, und für die Armee selbst auch nur lästig sein würde, überdies aber auch die pünktliche Zuführung der Dienstsachen und der Correspondenzen, auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhaften Packettransporte beeinträchtigt werden würde.

Sobald die Umstände späterhin es irgendwie gestatten sollten, wird die Postverwaltung gern darauf Bedacht nehmen, Privatpakete an die Militärs und Militärbeamten zur Postbeförderung wieder zuzulassen und solche der Armee extraordinair bis zu gewissen Punkten entgegen zu führen, wosfern militärischer Seits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin, den 24. Juli 1870.

General-Postamt. Stephan.

4) Es ist bereits aufmerksam gemacht worden, daß die Postverwaltung zur Benutzung im Feldpostverkehr besondere Correspondenzkarten mit der Ueberschrift „Feldpost-Correspondenzkarten“ und zwar in zwei verschiedenen Sorten (für den Verkehr an die mobilen Truppen und für den Verkehr von den mobilen Truppen) hat herstellen lassen. Wenn jedoch, namentlich während der Uebergangszeit, hin und wieder auch die gewöhnlichen Correspondenzkarten zum brieflichen Verkehr nach und von der Armee noch benutzt werden sollten, so sind die Postanstalten angewiesen, Einwendungen dagegen nicht zu erheben und diese Karten, sofern sie nur den an die Feldpost-Correspondenz überhaupt

zu stellenden Anforderungen entsprechen, ohne Ansat von Porto zu befördern.

Berlin, den 23. Juli 1870.

General-Postamt. Stephan.

5) Nach einer Mittheilung der königlich Bayerischen Postverwaltung ist der Postanweisungsverk. hr in Bayern mit dem 24. Juli eingestellt worden.

Es können daher bis auf Weiteres Postanweisungen nach Bayern nicht mehr angenommen werden.

Berlin, den 25. Juli 1870.

General-Postamt. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) An die Bewohner der Provinz Preußen!

Bei dem Ausmarsche des Ersten Armee-Corps rufe ich den Bewohnern der Provinz ein herzliches Lebewohl zu!

Ich werde Vater sorgen tragen für Eure Söhne. Wo's aber gilt, sollen sie ihren Jahrhundert alten Ruhm behaupten.

Gott wolle das Erste Armee-Corps sieggekrönt zurückführen aus dem heiligen Kampfe in seine heimatliche Provinz, Gott wolle aber auch auf dieser Seinen Schutz und Segen während des Krieges ruhen lassen und den Feind fern halten von ihr!

Die Franzosen kennen die Altpreußen von anno 7 und anno 13 her. Schwerlich werden sie mit Landungen an dieser Küste beginnen. Sollten sie aber kommen — nun so werden sie finden, daß die Söhne der Väter werthgeblieben sind — großmüthig gegen den Wehrlosen, eisern und unüberwindlich im Kampfe selbst. Gott mit uns Allen! — Lebt wohl!

Königsberg, den 30. Juli 1870.

Der commandirende General des Ersten Armee-Corps.

Freiherr von Man teuffel.

7) Die freiwillige Hülfe, welche der in den Kampf ziehenden Armee begeistert und opferwillig folgt, muß, wenn sie wahrhaft nützlich wirken soll, vereinigt und in dem engsten Anschluß an die staatlichen Organe gebracht werden.

Zu diesem Zwecke hat mich der Königl. Commissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde, Fürst von Pleß, aufgefordert, die Funktion des Provinzial-Delegirten für die freiwillige Krankenpflege in unserer Provinz zu übernehmen.

Indem ich dieser Aufforderung gern nachkomme, biete ich sämmtlichen Vereinen und Personen der Provinz Preußen, welche ihre Kräfte der freiwilligen Hülfe widmen wollen, meine wärmste Unterstützung an, und ersuche sie, mich durch regelmäßige, etwa allwöchentlich zu wiederholende Berichte über den vorhandenen Bestand an Personal, an Geld und Naturalien in Kenntniß und dadurch in den Stand zu setzen, den an mich ergehenden Requisitionen des Königl. Commissars durch die Vereine schnell und vollständig zu entsprechen.

Wegen der Vertheilung der gestempelten Armbinden und Legitimationscheine über die Berechtigung zum Tragen dieses Neutralitätszeichens, so wie wegen der Ausgabe von Fahrkarten hat man sich ausschließlich an mich zu wenden.

Königsberg, den 29. Juli 1870.

Der Provinzial-Delegirte für die freiwillige Krankenpflege in der Provinz Preußen, Wirkliche Geheimer Rath und Oberpräsident. gez. v. Horn.

8) Der Königl. Kommissar und Militär-Juspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde, Herr Fürst von Pleß, hat durch Erlaß vom 22. d. Mts. angeordnet, daß diejenigen Privatpersonen, welche als freiwillige Krankenpfleger oder Krankenpflegerinnen im Felde verwendet zu werden wünschen, ihre Meldungen hierzu unter Beifügung eines Zeugnisses über ihre Befähigung fortan nicht mehr den Hilfsvereinen, sondern dem betreffenden Provinzial-Delegirten für die freiwillige Krankenpflege einzureichen haben. Demnach veranlasse ich die vorbezeichneten Privatpersonen aus der Provinz Preußen, ihre Meldungen nebst einem ärztlichen Zeugniß über ihre Befähigung zur Krankenpflege und einem amtlichen Zeugniß über ihr sittliches Wohlverhalten nur schriftlich einzureichen. Sofern diese Meldungen Berücksichtigung verdienen, werde ich dem Herrn Fürsten von Pleß von denselben Anzeige machen, welcher je nach Bedürfnis die Einberufung der betreffenden Personen veranlassen wird.

Sollten diejenigen, welche sich der bezeichneten Krankenpflege widmen wollen, für dieselbe technisch noch nicht ausgebildet sein, so haben sie ihre Vorbildung in dem nächstbelegenen größeren Krankenhause mittels eines mindestens 14tägigen Besuchs desselben sich zu erwerben und über ihre Befähigung ein Zeugniß des dirigirenden Arztes dieses Krankenhauses sich ausstellen zu lassen.

Ebenso haben diejenigen, welche als Heilbiener oder für den Krankentransport in dem bevorstehenden Kriege verwendet zu werden wünschen, ihre schriftlichen Meldungen an mich zu richten, gleichfalls unter Beifügung eines ortsobrigkeitlichen Attestes über ihre Führung; die Heilbiener haben außerdem ein Zeugniß über ihre Ausbildung als solche beizulegen.

Königsberg, den 30. Juli 1870.

Der Provinzial-Delegirte für die freiwillige Krankenpflege in der Provinz Preußen, Wirkliche Geheimer Rath und Oberpräsident. v. Horn.

9) Das nachstehend erwähnte Bedürfnis an Fußklappen, für die in unserer Provinz verbleibenden mobilen Truppen beträgt über 30,000 Paar, und wird hiermit der Fürsorge der patriotischen Vereine empfohlen.

Marienwerder, den 29. Juli 1870.

gez. Graf zu Eulenburg, Regierungs-Präsident.

Als unmittelbare Fußbekleidung haben sich im Jahre 1866 bei der Armee Fußklappen besser bewährt als Strümpfe. Am besten werden diese aus Nessel gefertigt, die etwas über eine Elle breit ist. Zu zwei Paaren braucht man 1 1/2 Elle.

Indem ich an den Patriotismus der Damen appellire, bitte ich, recht schnellig eine möglichst große Zahl von Fußklappen nach Königsberg in das Gebäude des General-Commandos absenden zu wollen, wo ich für Vertheilung unter die verschiedenen Truppenkörper unserer Provinz Sorge tragen werde.

Und so denke ich, daß manche Mutter, manche Schwester, deren Angehörige auf dem Marsche sind, mir einen Beitrag hierzu, ob klein ob groß, zusenden werde.

Königsberg, den 26. Juli 1870.

Gertha Frei-Frau von Mantewffel, geb. von Witzleben.

10) In Verfolg des ergangenen Allerhöchsten Befehls vom 15. d. M. zur Mobilmachung der Armee werden alle Mannschaften des Bezirksamtes, der Reserve und Landwehr aller Waffen und Truppenthile, sowie die Mannschaften der Ersatz-Reserve 1. Kl., welche im diesseitigen Landwehr-Bezirk — das sind die Kreise Marienwerder, Culm, Graudenz — gezogen sind, oder ihre Wohnung innerhalb des Bezirks verändert und bis jetzt die entsprechenden Meldungen bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel unterlassen haben, hiedurch angewiesen, diese Meldung sofort zu bewirken.

Die unter gewöhnlichen Verhältnissen gestattete Frist bei solchen Meldungen bis 14 Tage hört auf.

Wohnortsveränderungen, welche vom 15. d. M. ab und ferner noch erfolgen, sind unmittelbar nach erfolgtem Umzug zu melden.

Wer diese Meldung unterläßt und sich dadurch dem Empfang einer Ordre entzieht, verfällt den gesetzlichen Folgen und Strafen.

Mannschaften, welche augenblicklich auf Urlaub oder Reife abwesend sind, haben sich sofort bei dem Bezirksfeldwebel zurück oder bei dem nächsten Bezirks-Commando anzumelden.

Angehörige haben ihre im Auslande befindlichen Verwandten, welche der oben gedachten Dienst-Categorie angehören, von dieser Bekanntmachung Kenntniß zu geben.

Graudenz, den 19. Juli 1870.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando Graudenz. v. François.

Personal-Chronik.

11) Se. Majestät der König haben den General der Infanterie z. D. von Dankbahr zum stellvertretenden kommandirenden General des 2. Armee-Corps mit dem Sitz in Stettin ernannt.

(Hierzu als außerordentliche Beilage: Die Bekanntmachungen, betreffend die freiwillige Krankenpflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und der öffentlichen Anzeigen No. 31.)